

RS Uvs 2012/11/8 1-880/11

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.2012

Norm

VStG §22 Abs2

AIVG §71 Abs2

StGB §146

MRK 7.Zusatzprotokoll Art4 Z1

1. VStG § 22 heute
2. VStG § 22 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 22 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013
1. AIVG Art. 6 § 71 heute
2. AIVG Art. 6 § 71 gültig ab 01.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2004
3. AIVG Art. 6 § 71 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
4. AIVG Art. 6 § 71 gültig von 01.04.1996 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 153/1996
5. AIVG Art. 6 § 71 gültig von 01.08.1989 bis 31.03.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 364/1989
1. StGB § 146 heute
2. StGB § 146 gültig ab 01.01.1975

Rechtssatz

Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, er habe vorsätzlich Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch genommen, ohne hiezu berechtigt zu sein, da er tatsächlich gearbeitet habe, weshalb er eine Übertretung nach § 71 Abs 2 AIVG zu verantworten habe. Der Beschuldigte wurde vom Gericht von der Anklage, er habe wegen desselben Sachverhaltes einen Betrug nach § 146 StGB freigesprochen. Es war daher rechtswidrig, den Beschuldigten nochmals (verwaltungsstrafbehördlich) zu verfolgen und zu bestrafen. Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, er habe vorsätzlich Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch genommen, ohne hiezu berechtigt zu sein, da er tatsächlich gearbeitet habe, weshalb er eine Übertretung nach Paragraph 71, Absatz 2, AIVG zu verantworten habe. Der Beschuldigte wurde vom Gericht von der Anklage, er habe wegen desselben Sachverhaltes einen Betrug nach Paragraph 146, StGB freigesprochen. Es war daher rechtswidrig, den Beschuldigten nochmals (verwaltungsstrafbehördlich) zu verfolgen und zu bestrafen.

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at